

LEITUNGSWASSER

L807

Erweiterung des Versicherungsschutzes

(Dichtungsschäden an Rohren, Schäden an angeschlossenen Einrichtungen und Armaturen, Verstopfungsschäden)

In Erweiterung des Art. 1 der Allgemeinen Bedingungen für Versicherungen gegen Leitungswasserschäden (AWB) umfaßt der Versicherungsschutz auch die Kosten für die Behebung von Dichtungsschäden an Zu- und Ableitungsrohren, nicht jedoch an angeschlossenen Einrichtungen und Armaturen, innerhalb des versicherten Gebäudes.

Abweichend von Art. 2, Punkt 4 der AWB fallen Schäden an den an die Leitung angeschlossenen Einrichtungen und Armaturen, soweit deren Erneuerung oder Reparatur im Zuge der Behebung eines Rohrgebrechens im Sinne des Art. 1 der AWB notwendig ist, unter die Ersatzpflicht.

Die Kosten für die Beseitigung von Verstopfungen der Ableitungsrohre innerhalb des versicherten Gebäudes sind abweichend von Art. 2, Punkt 12 mitversichert.